

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Ruanda¹²⁵;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Beaufragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene¹²⁶;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des vorläufigen Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika¹²⁷.

49/455. Verstärkte Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹²⁸ den Resolutionsentwurf mit dem Titel "Verstärkte Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte" der Arbeitsgruppe des Dritten Ausschusses zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

49/456. Menschenrechtsfragen: Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹²⁸, den Unterpunkt d) von Punkt 100 mit dem Titel "Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen" zur weiteren Behandlung während der neunundvierzigsten Tagung auf der Tagesordnung zu belassen, damit die Arbeitsgruppe des Dritten Ausschusses ihre Arbeit während des letzten Teils der Tagung fortsetzen kann.

49/457. Todesstrafe

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom sechsten Teil des Berichts des Dritten Ausschusses¹²⁹.

49/458. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹³⁰, nach Kenntnisaufnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen¹³¹,

a) Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und Vertreter von autochthonen Bevölkerungsgruppen aufzufordern, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen und die Tätigkeit des Fonds breiten Kreisen bekanntzumachen;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Situation des Freiwilligen Fonds für autochthone Bevölkerungsgruppen Bericht zu erstatten.

49/459. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹³² gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und dessen Zweijahres-Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1995-1996, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluß enthalten sind.

ANLAGE I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. RICHTLINIEN FÜR DIE BESCHRÄNKUNG DER REDEZEIT BEI ERKLÄRUNGEN

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/40 der Generalversammlung über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuß vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen oder im Namen von Gruppen von Delegationen und von Amtsträgern des Sekretariats abgegebenen Erklärungen 15 Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuß zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Diese Beschränkung der Redezeit muß mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt werden. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahegelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere denjenigen Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Punktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

¹²⁵ A/49/508-S/1994/1157 und Add.1.; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokumente S/1994/1157 und Add.1.

¹²⁶ A/49/538.

¹²⁷ A/49/543.

¹²⁸ A/49/610/Add.4, Ziffer 15.

¹²⁹ A/49/610/Add.5.

¹³⁰ A/49/613/Add.1, Ziffer 11.

¹³¹ A/49/536.

¹³² A/49/603, Ziffer 9.